



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 15.05.2013 – 25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

153. Curriculum für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2013)

Englische Übersetzung: Masterprogramme Byzantine and Modern Greek Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 15. April 2013 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien ist die Aneignung der besonderen Methoden und Kenntnisse, die in der selbständigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen in Bezug auf die griechische Kultur von der Spätantike bis in die Gegenwart (Geschichte, Sprache, Literatur, Kunst) erforderlich sind. Das Masterstudium vermittelt im vertiefenden Anschluss an ein Bachelorstudium die Kompetenz zur analytischen Auseinandersetzung mit komplexen Aufgabenstellungen in allen Bereichen des Faches. Das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik ermöglicht einerseits eine umfassende Überblicksausbildung in den beiden Säulen des Faches, andererseits die sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus beruflicher Perspektive notwendige Spezialisierung durch die Schwerpunktbildung entweder in Byzantinistik oder in Neogräzistik.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, eigenständige Beiträge zu Fachdiskussionen, aber auch zum interdisziplinären Dialog innerhalb der Kulturwissenschaften zu leisten. Das Studium stellt eine nachhaltige wissenschaftliche Berufsvorbildung dar und ist forschungsorientiert. Einerseits qualifiziert es für die akademischen Berufsfelder Byzantinistik und Neogräzistik, andererseits eröffnet es Möglichkeiten für die Beschäftigung in allen Bereichen, die mit Kulturvermittlung zusammenhängen bzw. in denen spezifische Länder- und Regional- sowie Sprachkompetenz (Griechenland, Ostmittelmeerraum, Griechisch als Fachsprache und als eine der EU-Sprachen) erforderlich sind.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 80 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 15 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen, 23 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 2 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Byzantinistik und Neogräzistik ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodul 1: Gemeinsame Grundlagen **25 ECTS**

Alternative Pflichtmodulgruppe 1: Byzantinistik **70 ECTS**

Pflichtmodul 2.1: Hilfswissenschaften und Kunstgeschichte 25 ECTS

Pflichtmodul 3.1: Masterseminare 16 ECTS

Pflichtmodul 4.1: Exkursion 9 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 5.1a: Fachrelevante Sprachen 15 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 5.1b: Byzantinistische Lehrveranstaltungen nach Wahl 15 ECTS

Pflichtmodul 6.1: Masterprivatissimum 5 ECTS

oder

Alternative Pflichtmodulgruppe 2: Neogräzistik **70 ECTS**

Pflichtmodul 2.2: Neogräzistische Vertiefung 25 ECTS

Pflichtmodul 3.2: Masterseminare 16 ECTS

Pflichtmodul 4.2: Exkursion 9 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 5.2a: Fachrelevante Sprachen 15 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 5.2b: Neogräzistische Lehrveranstaltungen nach Wahl 15 ECTS

Pflichtmodul 6.2: Masterprivatissimum

5 ECTS

Masterarbeit

23 ECTS

Masterprüfung

2 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

PM1	Pflichtmodul 1: Gemeinsame Grundlagen	25 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Das Pflichtmodul Gemeinsame Grundlagen vermittelt fachspezifisches und forschungsorientiertes Grundlagenwissen, kombiniert mit vertiefter Sprachkompetenz in Byzantinistik und Neogräzistik.	
Modulstruktur	Insgesamt 3 VO und/oder UE aus Byzantinistik und Neogräzistik je 5 ECTS/2 SSt (npi/pi) UE Lektüre (Sprachvertiefung) Byzantinistik 5 ECTS/2 SSt (pi) UE Lektüre (Sprachvertiefung) Neogräzistik 5 ECTS/2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 25 ECTS	

Die Alternativen Pflichtmodulgruppen 1 und 2 stehen zur Wahl.

Alternative Pflichtmodulgruppe 1 (APMG1): Byzantinistik 70 ECTS

Die alternative Pflichtmodulgruppe 1: Byzantinistik dient dem Erwerb von praxisorientierten und berufsvorbereitenden Kenntnissen und Fähigkeiten ebenso wie der Befähigung zu weiterem wissenschaftlichen Arbeiten.

PM2.1	Pflichtmodul 2.1: Hilfswissenschaften und Kunstgeschichte	25 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Aneignung von Kenntnissen und Methodik im Umgang mit Forschungsmaterial	
Modulstruktur	2 UE aus Paläographie, Diplomatik, Papyrologie, Editionswissenschaft je 5 ECTS/2 SSt (pi) 2 UE aus Sigillographie, Numismatik, Historische Topographie, Materielle Kultur je 5 ECTS/2 SSt (pi) VO oder UE Byzantinische Kunstgeschichte 5 ECTS/2 SSt (npi/pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 25 ECTS	
PM3.1	Pflichtmodul 3.1: Masterseminare	16 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Vertiefte Auseinandersetzung mit spezifischen Fragestellungen und Themenkomplexen und mit der Erstellung wissenschaftlicher Texte	
Modulstruktur	SE Byzantinische Geschichte 8 ECTS/2 SSt (pi) SE Byzantinische Literatur 8 ECTS/2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 16 ECTS	

PM4.1	Pflichtmodul 4.1: Exkursion	9 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Direktes Erleben des byzantinischen Kulturraums und seiner heutigen Ausformung, kombiniert mit kritischer Reflexion aus historischer Perspektive	

Modulstruktur	EX Exkursion 9 ECTS/4 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 9 ECTS

APM5.1a	Alternatives Pflichtmodul 5.1a: Fachrelevante Sprachen	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Erwerb von Sprachkompetenz in fachrelevanten mittelalterlichen oder Gegenwartssprachen	
Modulstruktur	Die Studierenden haben dem Spracherwerb dienende Lehrveranstaltung(en) einer fachrelevanten Studienrichtung im Umfang von 15 ECTS zu wählen. Die Entscheidung über die Fachrelevanz liegt beim studienrechtlich zuständigen Organ und die Wahl ist von diesem im Voraus zu genehmigen.	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung(en) im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

APM5.1b	Alternatives Pflichtmodul 5.1b: Byzantinistische Lehrveranstaltungen nach Wahl	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens und der fachlichen Kompetenz	
Modulstruktur	Die Studierenden haben prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Byzantinistik im Ausmaß von 15 ECTS Punkten zu wählen. Die Wahl ist im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltung zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Studium Byzantinistik und Neogräzistik nach Maßgabe der Modulziele sinnvoll ergänzen. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt.	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	
PM6.1	Pflichtmodul 6.1: Masterprivatissimum	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	PM1	
Modulziele	Selbständiges und betreutes wissenschaftliches Arbeiten sowie <i>peer-learning</i>	
Modulstruktur	PV Privatissimum 5 ECTS/2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 5 ECTS	

Alternative Pflichtmodulgruppe 2 (APMG2): Neogräzistik 70 ECTS

Die alternative Pflichtmodulgruppe 2: Neogräzistik dient dem Erwerb von praxisorientierten und berufsvorbereitenden Kenntnissen und Fähigkeiten ebenso wie der Befähigung zu weiterem wissenschaftlichen Arbeiten.

PM2.2	Pflichtmodul 2.2: Neogräzistische	25 ECTS
--------------	--	----------------

	Vertiefung	
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Aneignung von Kenntnissen und Methodik in Vorbereitung auf das selbständige wissenschaftliche Arbeiten und den Umgang mit Primärquellen	
Modulstruktur	3 UE Neogräzistik je 5 ECTS/2 SSt (pi) 2 VO Neogräzistik je 5 ECTS/2 SSt (npi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 25 ECTS	

PM3.2	Pflichtmodul 3.2: Masterseminare	16 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Vertiefte Auseinandersetzung mit spezifischen Fragestellungen und Themenkomplexen und mit der Erstellung wissenschaftlicher Texte	
Modulstruktur	SE Neugriechische Geschichte 8 ECTS/2 SSt (pi) SE Neugriechische Literatur 8 ECTS/2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 16 ECTS	

PM4.2	Pflichtmodul 4.2: Exkursion	9 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Direktes Erleben des für das Studium der Byzantinistik und Neogräzistik relevanten Kulturraums, kombiniert mit kritischer Reflexion aus historischer Perspektive	
Modulstruktur	EX Exkursion 9 ECTS/4 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 9 ECTS	

PM5.2.a	Alternatives Pflichtmodul 5.2a: Fachrelevante Sprachen	15 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Erwerb von Sprachkompetenz in fachrelevanten Sprachen. Empfohlen wird das Erlernen einer Sprache Südosteuropas oder des Mittelmeerraums.	
Modulstruktur	Die Studierenden haben dem Spracherwerb dienende Lehrveranstaltung(en) einer fachrelevanten Studienrichtung im Umfang von 15 ECTS zu wählen. Die Entscheidung über die Fachrelevanz liegt beim studienrechtlich zuständigen Organ und die Wahl ist von diesem im Voraus zu genehmigen.	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung(en) im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

APM5.2.b	Alternatives Pflichtmodul 5.2b: Neogräzistische Lehrveranstaltungen nach Wahl	15 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens und der fachlichen Kompetenz	

Modulstruktur	Die Studierenden haben prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Neogräzistik im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu wählen. Die Wahl ist im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltung zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Studium Byzantinistik und Neogräzistik nach Maßgabe der Modulziele sinnvoll ergänzen. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS

PM6.2	Pflichtmodul 6.2: Masterprivatissimum	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	PM1	
Modulziele	Selbständiges und betreutes wissenschaftliches Arbeiten sowie <i>peer-learning</i>	
Modulstruktur	PV Privatissimum 5 ECTS/2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 5 ECTS	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus der gewählten Alternativen Pflichtmodulgruppe zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 23 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen sind nicht prüfungsimmanent und dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des

jeweiligen Prüfungsfaches. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanent und dienen der Verbindung von theoretischem Wissen mit fachspezifischen Anwendungen. Sie dienen vornehmlich der Vertiefung von Sprachkenntnissen, wobei die regelmässige, zeitintensive Betreuung durch die Lehrenden im Vordergrund steht.

Seminare (SE), pi: Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Reflexion spezieller Themen und sollen die Studierenden zu einer kritischen Auseinandersetzung mit bisherigen Lehrmeinungen anregen. Von den Studierenden sind zu fordern aktive Mitarbeit, mündliche Beiträge sowie eine schriftliche Arbeit, die als Vorbereitung für die Abfassung der Masterarbeit gilt.

Exkursion (EX), pi: Die Lehrveranstaltung umfasst die Vorbereitung und aktive Teilnahme an einer Exkursion. Exkursionen dienen dem direkten Erleben des relevanten Kulturraums, kombiniert mit kritischer Reflexion aus historischer Perspektive.

Privatissimum (PV), pi: Privatissima dienen der Unterstützung von selbständigem und betreutem wissenschaftlichen Arbeiten und bieten die Möglichkeit zum *peer-learning*.

§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 40 TeilnehmerInnen
Seminar: 25 TeilnehmerInnen
Exkursion: 25 TeilnehmerInnen
Privatissimum: 25 TeilnehmerInnen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Byzantinistik und Neogräzistik (MBL. vom 08.05.2008, 25. Stück, Nr. 156) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester

PM1	25 ECTS
PM2	25 ECTS

2. Semester

PM3	16 ECTS
PM4	9 ECTS
PM5	15 ECTS

3. Semester

PM 6	5 ECTS
------	--------

4. Semester

Masterarbeit	23 ECTS
Masterprüfung	2 ECTS